BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 12/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beklagte gewährt dem am 4. Februar 1941 geborenen Kläger Altersrente (AlR) wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 1. April 2001 *(Bescheid vom 14. Februar 2001)*.

2 Mit Urteil vom 16. Februar 2005 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer vorgezogenen, abschlagsfreien Bergmannsaltersrente gemäß Art 2 § 5 Abs 2 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG), hilfsweise einer abschlagsfreien AlR wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gemäß § 237 Abs 4 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unter Berücksichtigung eines Leistungszuschlags auf Grund bergmännischer Tätigkeiten *(gemäß § 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI)* für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis 30. Oktober 1990 verneint. Der Kläger habe in dieser Zeit nicht ständig Arbeiten unter Tage iS von § 61 SGB VI ausgeübt. Für die von ihm vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet ausgeübten Tätigkeiten bestimme § 254a SGB VI, dass die nach dem Recht der früheren DDR "überwiegend unter Tage" verrichteten Tätigkeiten den "ständigen Arbeiten unter Tage" gleichstünden, weil dem früheren Recht des Beitrittsgebiets der Begriff der "ständigen Arbeiten unter Tage" nicht bekannt gewesen sei. Der Kläger habe aber zu keiner Zeit unter Tage gearbeitet. Im Übrigen habe es sich bei den von ihm zurückgelegten und als "bergmännisch § 39 i" gekennzeichneten Tätigkeiten nach dem Recht der DDR zwar um bergmännische, nicht jedoch um "überwiegend unter Tage" verrichtete Tätigkeiten gehandelt. Ein Verstoß gegen durch Art 14 Grundgesetz (GG) geschützte Rechtspositionen liege nicht vor, weil der Kläger allein Anspruch auf eine nach dem 31. Dezember 1996 zu berechnende Rente nach dem SGB VI erworben habe; übergangsrechtliche Vorschriften - insbesondere das RÜG - seien nicht betroffen.

3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie gegebenenfalls des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Grundsätzliche Bedeutung sieht der Kläger in der Klärung "der im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts entschiedenen abstrakten Rechtsfrage, ein Anspruch auf Gewährung eines Leistungszuschlags nach § 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI sei deshalb nicht gegeben, da der Kläger sich im Hinblick auf § 254a SGB VI für von ihm erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften nicht in einer durch Art 14 GG geschützten Rechtsposition befinde".

7 Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Kläger hiermit eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG aufgeworfen hat, da er keine Frage stellt, sondern letztlich nur das Ergebnis der berufungsgerichtlichen Entscheidung in einem Satz zusammenfasst. Zudem fehlt es an der Formulierung einer "abstrakten" Rechtsfrage, weil der Kläger lediglich seine eigene Rechtsposition geklärt sehen möchte. Auch den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ist letztlich keine Fragestellung zu entnehmen, die als Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu werten wäre. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine Rechtsfrage herauszufiltern und zu formulieren, der evtl grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.

8 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, es gehe ihm um die Klärung der Frage, ob § 254a SGB VI mit Art 14 GG insoweit vereinbar sei, als nach dem Recht der DDR als "bergmännisch § 39 i" gekennzeichnete Tätigkeiten nicht als "überwiegend unter Tage" verrichtete Tätigkeiten angesehen und dementsprechend nicht mit zusätzlichen Entgeltpunkten gemäß § 85 iVm § 61 SGB VI bewertet würden, wenn der Rentenanspruch nach dem 31. Dezember 1996 entstanden sei, so ist weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der so verstandenen Rechtsfrage dargetan.

9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11)*. Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8)*, es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut aufgeworfen; dazu muss substantiiert vorgetragen werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Soweit geltend gemacht wird, eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

bestimmte gesetzliche Vorschrift verstoße gegen das GG, sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht keine anderen als bei Rechtsfragen aus dem einfachen Recht *(vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 146 mwN)*. Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht Rechnung getragen.

10 Der Kläger legt in der Beschwerdebegründung über weite Strecken letztlich nur seine eigene Rechtsauffassung dar. Soweit er sich auf Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezieht, bedient er sich dieser lediglich, um seine eigene rechtliche Argumentation zu untermauern. Der Kläger setzt sich mit dieser Rechtsprechung jedoch nicht auseinander, um aufzuzeigen, inwieweit die - unterstellte - Rechtsfrage nicht bereits durch die zitierte Rechtsprechung geklärt sei. Dies wäre vorliegend umso mehr erforderlich gewesen, als sich das LSG zur Begründung seiner Rechtsauffassung zum Teil auf dieselben Entscheidungen wie der Kläger gestützt hat *(BVerfG vom 28. April 1999 - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3; BSG vom 16. Mai 2001 - SozR 3-2600 § 254a Nr 1)*. Auch die weiteren vom LSG angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen hat er nicht in seine Überlegungen einbezogen.

11 Zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der unterstellten Rechtsfrage enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen, sodass auch dieses Darlegungserfordernis zur ordnungsgemäßen Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht erfüllt ist.

12 Von einer weiteren Begründung der Beschwerdeentscheidung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil sie zu einer weiteren Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nichts beitragen könnte.

13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS